

# **BGer 5A 146/2016 vom 4. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_146\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_146_2016)

FR: TF 5A 146/2016 du 4 août 2016

IT: TF 5A 146/2016 del 4 agosto 2016

## **Regeste**

Regelung des Getrenntlebens | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich in der Hauptsache gegen den Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen im Eheschutzverfahren ( Art. 179 ZGB ). Diese zivilrechtliche Streitigkeit ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) ist vermögensrechtlicher Natur. Die Streitwertgrenze ist erreicht (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4; Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG), die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen stünde an sich offen. Dasselbe gälte für den Entscheid, mit dem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für das Berufungsverfahren das Armenrecht versagt. Der Rechtsweg gegen diesen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG (Urteil 5D\_158/2013 vom 24. September 2013 E. 1) folgt der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1 S. 382). Dass die Vorinstanz diesbezüglich nicht als Rechtsmittelinstanz entschieden hat, stünde der Beschwerde an das Bundesgericht nicht im Weg ( BGE 137 III 424 E. 2.2 S. 426 f. mit Hinweisen).

### **E. 2**

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer Kritik am erstinstanzlichen Entscheid übt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht ist nicht der Entscheid des Zivilgerichts, sondern nur derjenige der letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ). Daran ändert nichts, dass sich die Vorinstanz damit begnügte, die Berufung des Beschwerdeführers abzuweisen, ohne das Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils zu wiederholen.

### **E. 3**

Eheschutzentscheide unterstehen Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5 S. 396 f.). Dasselbe gilt für Entscheide betreffend ihre Abänderung (Urteil 5A\_1018/2015 vom 8. Juli 2016 E. 2). Daher kann der Beschwerdeführer nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügen. Auch die Anwendung von Bundesgesetzen prüft das Bundesgericht im Rahmen von Art. 98 BGG nur auf die Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) hin (vgl. BGE 116 II 625 E. 3b S. 628; Urteil 5A\_261/2009 vom 1. September 2009 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 135 III 608 ; zum Begriff der Willkür BGE 141 I 49 E. 3.4 S. 53 ; 132 I 175 E. 1.2 S. 177 ; 131 I 467 E. 3.1 S. 473 f.). Dasselbe gilt hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen. Deren Berichtigung oder Ergänzung kommt nur in Frage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat ( BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588).

#### **E. 4**

Für die Geltendmachung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 396 E. 3.1 S. 399 f.). Wer sich auf eine Verletzung des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) beruft, kann sich demnach nicht darauf beschränken, den vorinstanzlichen Entscheid als willkürlich zu bezeichnen. Vielmehr ist anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 262). Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist ( BGE 134 I 140 E. 5.4 S. 148 ; 133 I 149 E. 3.1 S. 153; 132 III 209 E. 2.1 S. 211; je mit Hinweisen).

#### **E. 5**

Was den Sachverhalt angeht, behauptet der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe das der Ehefrau anzurechnende Einkommen unvollständig festgestellt und überdies die vorhandenen, aktenkundigen Beweise falsch und willkürlich einzig zu seinen Lasten und unter Verletzung von Art. 164 ZPO gewürdigt. Insbesondere macht er geltend, das Appellationsgericht lasse monatliche Mieteinnahmen der Beschwerdegegnerin von rund Fr. 2'000.-- ausser Betracht. Es habe davon abgesehen, zur Feststellung der Höhe dieser Einkünfte gestützt auf Art. 167 ZPO von Amtes wegen weitere Massnahmen gegen die Mieterin anzuordnen, die einer ersten gerichtlichen Anfrage um Auskunft nicht gefolgt sei. Wie seine weitschweifigen Erörterungen zeigen, gibt sich der Beschwerdeführer damit zufrieden, den Sachverhalt aus eigener Sicht zu schildern und davon abweichende Feststellungen der Vorinstanz zu bestreiten. Dies allein genügt nicht, um im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen nach Massgabe von Art. 98 BGG (s. E. 3 und 4) eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, insbesondere des Willkürverbots ( Art. 9 BV ) darzutun. Vielmehr müsste der Beschwerdeführer neben der Erheblichkeit der gerügten Tatsachenfeststellung im Einzelnen darlegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246). Diesen Anforderungen kommt der Beschwerdeführer nicht nach. Deshalb kann das Bundesgericht auf seine Sachverhaltsrügen nicht eintreten.

#### **E. 6**

In rechtlicher Hinsicht wirft der Beschwerdeführer dem Appellationsgericht vor, die formelle Rechtskraft des Entscheids vom 7. Mai 2012 missachtet zu haben. Weiter beklagt er sich darüber, dass sich der angefochtene Entscheid mit verschiedenen Normen des Bundesrechts, insbesondere mit Art. 178 und 179 ZGB nicht vertrage. Allein damit verkennt der Beschwerdeführer erneut die eingeschränkte Kognition des Bundesgerichts in Angelegenheiten des Eheschutzes (s. E. 3 und 4). So nennt er keine einzige Verfassungsbestimmung, die verletzt worden wäre, weil die Vorinstanz den Zinsertrag aus der Vermietung der Wohnung an der C. \_\_\_\_\_allee xx in U. \_\_\_\_\_ beiden Ehegatten hälftig angerechnet hat. Dasselbe gilt für seine weiteren Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt, von dem an er seiner Frau höhere Unterhaltsbeiträge schuldet, und für die Vorwürfe betreffend die Sperrung seines Rentenguthabens bei der SUVA. Mangels tauglicher Rügen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 7**

Auch im Streit um die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren genügt die Beschwerde den Anforderungen von Art. 98 BGG nicht. Der Beschwerdeführer reklamiert, das Appellationsgericht habe seine Prozessarmut zu Unrecht verneint. In seiner Kritik greift er jedoch einzig seine vermögensrechtliche Situation auf. Er verpasst es, sich auch mit der Einkommenssituation auseinanderzusetzen. Inwiefern seine künftigen Rentenleistungen zur Finanzierung des Berufungsverfahrens nicht genügen würden, tut der Beschwerdeführer nicht dar. Eine Verfassungsverletzung ist nicht dargetan.

### **E. 8**

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde mangels relevanter Verfassungsrügen nicht einzutreten. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. Die vorausgegangenen Erwägungen zeigen, dass der Beschwerde zum vornherein kein Erfolg beschieden sein konnte ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat sich nur zum Gesuch um aufschiebende Wirkung geäußert und dessen Abweisung beantragt. Mit diesem Begehren hat sie sich nur teilweise durchgesetzt. Sie hat damit keinen Anspruch auf Entschädigung. Angesichts der Mittel, die ihr durch den Eheschutzentscheid zufließen, kann die Beschwerdegegnerin nicht als bedürftig gelten. Auch ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.